



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Frank Sundermann MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6190

A18/1

15. Dezember 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

01.01.06.03-83

MR Kaiser

Telefon 0211 61772 203

ulrich.kaiser@mwide.nrw.de

Bericht zum TOP 5 „Gefahr bei Starkregen für Tagebaue: Wann und wie stellt die Landesregierung die Untersuchung des individuellen Risikopotenzials für unter Bergaufsicht stehende Betriebe und Flächen fertig?“ der 17. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 17. Dezember 2021

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die 17. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit hat Herr Schneider MdL für die Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum o. g. Thema gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Schriftlicher Bericht der Landesregierung:

TOP 5 „Gefahr bei Starkregen für Tagebaue: Wann und wie stellt die Landesregierung die Untersuchung des individuellen Risikopotenzials für unter Bergaufsicht stehende Betriebe und Flächen fertig?“

Zu der o. g. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit hat Herr Schneider MdL für die Fraktion der SPD mit Schreiben vom 26. November 2021 um einen schriftlichen Bericht und um Beantwortung von acht Fragen zum o. g. Thema gebeten.

Zu den Fragen 1 bis 6 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) mit Vorlage 17/6062 vom 26. November 2021 Stellung genommen. Ergänzend dazu und zu den weiteren Fragen wird im Folgenden Stellung genommen.

Hinsichtlich potenzieller Gefahren und Risiken die sich im Hochwasserfall in Bezug auf Abgrabungen und Tagebaue ergeben können, liegt die Priorität zunächst bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen. Das Vorgehen hierzu ist in der vorgenannten Vorlage beschrieben. Zurzeit wird vom Geologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen in enger Abstimmung mit dem MULNV, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE), den Bezirksregierungen (auch als Bergbehörde) ein konkreter Kriterienkatalog als Mindestvorgabe für die Gefährdungsbeurteilung, zu deren Vorlage die entsprechenden Betreiber von Abbaustätten kurzfristig aufgefordert werden sollen, erarbeitet. Hierbei geht es insbesondere um die Bewertung der Erosionsstabilität von Böschungssystemen.

Die Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) hat die Betreiber der dem Bergrecht unterliegenden Tagebaue, die in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich bei einem Hochwasser mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQextrem) liegen, im September 2021 zur Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung bis zum 3. Dezember 2021 aufgefordert. Entsprechende Stellungnahmen liegen vor und werden zurzeit ausgewertet. Ein Betreiber hat einen Gutachter mit der Durchführung einer Risikobewertung beauftragt. Die Ergebnisse hierzu werden der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) bald möglichst eingereicht.

Bei den entsprechenden Tagebauen, die dem Bergrecht unterliegen, handelt es sich bis auf den Betrieb Blessem um Tagebaue mit einer Seefläche (Nasstagebaue). Nach erster Durchsicht der bei der Bergbehörde eingegangenen

Stellungnahmen der Betreiber bestätigt sich die in der Antwort der Landesregierung vom 5. November 2021 (Drucksache 17/15545) auf die Kleine Anfrage 6016 vom 7. Oktober 2021 (Drucksache 17/15336) bereits dargelegte fachliche Einschätzung, dass bei Nasstagebauen ein vergleichsweise geringeres Risikopotential besteht. Die Erosionsgefährdung wird hier im Wesentlichen von der Höhendifferenz zwischen dem Niveau der den Tagebau umgebenden Geländeoberfläche und dem Wasserspiegel im Tagebau bestimmt. Sie beträgt bei den Nasstagebauen in der Regel nur wenige Meter. Bereits daher würden die Reichweite und Tiefe etwaiger Erosionserscheinungen deutlich geringer ausfallen als im Umfeld des Trockentagebaus Blessem.

Die Auswertung und Bewertung der von den Betreibern zunächst vorgelegten Unterlagen dauert noch an. Sobald der zurzeit vom Geologischen Dienst zu erarbeitende Kriterienkatalog mit Mindestanforderungen für die Gefährdungsbeurteilungen für Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung insgesamt vorliegt und gemeinsam mit MULNV, MWIDE und den Bezirksregierungen (auch als Bergbehörde) abgestimmt ist, wird die Bezirksregierung Arnberg (Bergbehörde) die von ihr gestellten Kriterien für die bereits von den Betreibern angeforderten Gefährdungsbeurteilungen hiermit abgleichen und erforderlichenfalls die Betreiber zu einer ergänzenden Beurteilung auffordern. Damit wird ein einheitliches Vorgehen für alle Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage sie genehmigt und geführt werden, sichergestellt.

Nach Vorlage der darauf basierenden Gefährdungsbeurteilungen wird anschließend geprüft werden, ob in einem weiteren Schritt die Betrachtung um überschwemmungsgefährdete Bereiche einer noch niedrigeren Wahrscheinlichkeit erweitert wird. Bei dem Hochwasser im Juli 2021 lagen die Abflüsse in Teilen über den angesetzten HQextrem.

In Bezug auf die in der Vorlage 17/5710 vom 15. September 2021 genannten Betriebe unter Bergaufsicht, die von Auswirkungen des Starkregens im Juli 2021 betroffen waren, aber außerhalb von potenziellen Überschwemmungsgebieten liegen, ist ein Erosionsszenario wie in Erftstadt-Blessem nicht zu besorgen. Hier kam es zu Produktionsausfällen, jedoch nicht zu sicherheitlichen Beeinträchtigungen. In der Vorlage 17/6062 vom 26. November 2021 wird davon ausgegangen, dass der für eine rückschreitende Erosion notwendige Wasserzustrom infolge eines singulären Starkregenereignisses und ohne, dass ein Gewässer über die Ufer tritt, nicht vorliegen kann. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Einschätzung, wird sowohl im Rahmen der unternehmerischen Eigenverantwortung als auch der behördlichen Genehmigung und Beaufsichtigung der Betriebe auf örtliche Besonderheiten zu achten sein und

werden diese bei der Entscheidung über ggf. zu ergreifende Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge bzw. -abwehr zu berücksichtigen sein.

Das MULNV hat in Konsequenz zu der Hochwasserkatastrophe ein Arbeitsprogramm mit zehn Handlungsfeldern entwickelt. Mit Umsetzung der Inhalte dieser Handlungsfelder sollen der Hochwasserschutz und das Starkregenmanagement in NRW - unter Beachtung der Auswirkungen des Klimawandels - weiterentwickelt werden, so dass zukünftig das Land auf Hochwasser und Starkregenereignisse besser vorbereitet ist.

Ein zentrales Handlungsfeld in diesem Arbeitsprogramm liegt in der Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementplanung. Im Juli 2021 sind Hochwasserschäden an Gewässern aufgetreten, die innerhalb der Hochwasserrisikomanagementplanung bisher nicht berücksichtigt worden sind. In Konsequenz muss dementsprechend die Kulisse der festgelegten Risikogewässer überprüft und voraussichtlich erweitert werden. Entsprechend der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sind für diese Risikogewässer nachfolgend Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne zu erarbeiten.

Auch ist zu überprüfen, inwieweit sich infolge des Hochwasserereignisses die Abflussstatistiken und in Konsequenz hieraus auch die Bemessungsabflüsse ändern. Die Bemessungsabflüsse, beispielsweise für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten oder für die Bemessung von Hochwasserschutzanlagen, sind in den einschlägigen Regelwerken durch Jährlichkeiten (z.B. HQ 100) vorgegeben und hängen dementsprechend unmittelbar von der Abflussstatistik ab.

Darüber hinaus ist zu diskutieren, ob infolge des Vorsorgeprinzips zusätzlich ein Klimazuschlag bei den Bemessungsabflüssen bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu berücksichtigen ist.

Für die Erarbeitung dieser Punkte hat das Umweltministerium eine Arbeitsgruppe mit den Bezirksregierungen eingerichtet, die z.B. beim Thema Risikogewässer zeitnah einen ersten Vorschlag vorlegen wird. Bei diesem Thema läuft parallel auf Ebene der Ländergemeinschaft Wasser eine Diskussion, desgleichen hat der Bund das Thema angesprochen. Die Erörterungen auf diesen Ebenen werden bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen mit einzu beziehen sein.

Ein weiteres Handlungsfeld des Arbeitsprogramms thematisiert die Verbesserung des Hochwasserschutzes vor Ort. Als Grundlage hierzu sind kommunenübergreifende Hochwasserschutzkonzepte vorgesehen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind.

Im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie haben bereits 124 der Kommunen in NRW Hochwasserschutzkonzepte erarbeitet. Die übrigen Kommunen haben die Möglichkeit - unter Nutzung einer Förderquote von bis zu 80 % - Hochwasserschutzkonzepte zukünftig zu erstellen. Diese Möglichkeit wird aktuell mit dem Hinweis beworben, dass abgestimmte Anträge mehrerer Kommunen oder vom Kreis für kreisangehörige Kommunen möglich sind. Den unteren Wasserbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da diese bei der Abstimmung der kommunenübergreifenden Konzepte als Koordinatoren und Vermittler zwischen den Kommunen gefragt sind.

Zur Prüfung, ob unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zum Geschehensablauf bei der hochwasserbedingten Überflutung von Tagebauen im Juli 2021 oder ggf. vergleichbarer Fälle in anderen Bundesländern gesetzlicher Regelungsbedarf zur Konkretisierung oder Verbesserung der diesbezüglichen Risikovorsorge und des Risikomanagements besteht, hat das MWIDE einen entsprechenden Antrag in den Bund-Länder-Ausschuss Bergbau eingebracht. Der Antrag wurde in der Ausschusssitzung am 23. November 2021 insbesondere vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie vom Land Rheinland-Pfalz begrüßt und unterstützt. Der Bund-Länder-Ausschuss hat nach eingehender Diskussion ohne Gegenstimmen beschlossen, den Fachausschuss Technik im Bergbau mit einer entsprechenden Prüfung für die dem Bergrecht unterliegenden übertägigen Gewinnungsbetriebe zu beauftragen. Wird gesetzlicher Regelungsbedarf erkannt, erfolgt die Abstimmung konkreter Regelungsvorschläge mit dem Fachausschuss Bergrecht. Dem Bund-Länder-Ausschuss ist anschließend zu berichten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat Interesse und Bereitschaft signalisiert, entsprechende Regelungsvorschläge zügig zu prüfen und ggf. ein Rechtsetzungsverfahren zu initiieren.